

		Fassung vom:	10.03.2016
genehmigt im Fakultätsrat am:	23.05.2016	Genehmigt im Senat am:	07.06.2016

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor- Innovative Pflegepraxis und M.Sc. - Pflegewissenschaft der Universität Witten/Herdecke

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus den geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor of Arts Innovative Pflegepraxis (BA IPP) und Master of Science Pflegewissenschaft (M.Sc.) des Departments für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit, die mit Beschluss des Senats der Universität Witten/Herdecke vom 01.02.2011 bzw. 03.02.2015 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnungen mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung bzw. im Rahmen der Akkreditierungen und Reakkreditierungen durch die dafür zuständige Agentur (hier AQAS) ausgefertigt wurden.

Der Prüfungsausschuss übernimmt danach insbesondere die Leitung der Prüfungsverfahren und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. (4) (PO) bzw. § 9 Abs. (4) (PO) der beiden Studiengänge.

Demnach hat der Prüfungsausschuss Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der beiden Prüfungsordnungen eingehalten werden und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich über die Prüfungen und Studienzeiten an den Fakultätsrat zu berichten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und stellt die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten im Prüfungsausschuss zur Diskussion und dem Departmentrat vor.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(2) Zusammensetzung

Gemäß § 7 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnungen der Studiengänge Innovative Pflegepraxis (B.A.) und Pflegewissenschaft (M. Sc.) gehören dem Ausschuss

die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weitere Mitglieder an: Insgesamt sind dies drei Professorinnen/Professoren (von denen eine/einer den Vorsitz hat), zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Diese Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Departmentrat für Pflegewissenschaft gewählt und von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät für Gesundheit ernannt. Ein weiteres Mitglied wird von den Studierenden aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(3) Amtsperiode

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das studentische Mitglied wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt im Departmentrat.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der genannten Frist aus, ist eine Neubesetzung erforderlich. Die verbleibenden Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung.

Der Prüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Entscheidungsfindung

Entscheidungen werden im Prüfungsausschuss durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden nicht-studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen/Vertreter getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Ausschussmitglieder verpflichten sich, den Rat der Studierenden in ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Beschlussfähig ist der Prüfungsausschuss, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den stimmberechtigten Mitgliedern die Professorinnen/Professoren die Stimmenmehrheit haben.

(5) Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Bereitstellung der notwendigen Sachinformation nach Absprache mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet.

Die/der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss mindestens einmal jährlich ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.

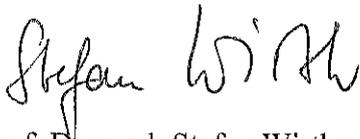
Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/ Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuzuziehen. Für diese Personen gilt die Schweigepflicht (siehe § 7 Abs. 6 PO bzw. § 9 Abs. 6 PO) entsprechend.

(6) Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann in einem regulären Entscheidungsfindungsprozess (siehe Punkt 4) des Prüfungsausschusses geändert werden. Jede Änderung muss vom Fakultätsrat genehmigt werden.

Witten, 14.06.2016



Prof. Dr. med. Stefan Wirth

Dekan der Fakultät für Gesundheit

